



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF
Januar – März 2019

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Altersvorsorgepflicht für Selbständige
- Einkommensteuer | USt-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (OFD)
- Einkommensteuer | Keine Firmenwagennutzung bei Minijob im Ehegattenbetrieb (BFH)
- Einkommensteuer | Kosten für einen Schulhund sind teilweise Werbungskosten (FG)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr - die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neuen Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belgen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage www.steuerkanzlei-ziegler.de.

Altersvorsorgepflicht für Selbständige

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, eine Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen einzuführen. Im Rahmen einer Opt-out- Lösung sollen die Betroffenen dann zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen geeigneten und insolvenz-sicheren Altersvorsorgearten wählen können. Mit dem Start eines Gesetzgebungsverfahrens ist im Jahr 2019 zu rechnen.

Quelle: Dt. RV SummaSummarum 01/2019

Einkommensteuer | USt-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (OFD)

Die OFD NRW hat zur steuerlichen Behandlung von USt-Vorauszahlungen, die gem. BFH-Urteil v. 1.8.2007 - XI R 48/05, BStBl 2008 II S. 282, als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in diesem Sinne anzusehen sind, Stellung genommen (OFD Nordrhein-Westfalen v. 17.1.2019 - akt. Kurzinfo ESt 9/2014). Hierin stellt die OFD u.a. klar, dass die Verwaltungsauffassung, nach der eine Umsatzsteuerzahlung nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden darf, wenn sich die gesetzliche Fälligkeit aufgrund von § 108 Abs. 3 AO auf den nachfolgenden Werktag und damit ein Datum nach dem 10.01. verschiebt, durch Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 27.6.2018, X R 44/16, BStBl 2018 II S. 781 überholt ist. In allen offenen Fällen ist nunmehr auch eine Umsatzsteuervorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Die Verlängerung der gesetzlichen Frist des § 18 UStG durch § 108 Abs. 3 AO auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar ist für § 11 EStG ohne Bedeutung.

Einsprüche, die bisher wegen der Revisionsverfahren unter den Az. X R 44/16, X R 2/17, VIII R 23/17 und VIII R 10/18 gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO ruhend gestellt worden sind, können aufgrund der Veröffentlichung der Entscheidung zum Aktenzeichen X R 44/16 nunmehr entschieden werden.

Darüber hinaus geht die OFD auf Besonderheiten beim Lastschriftinzug, bei Überweisungen und Scheckzahlung, die Änderung bestandskräftiger Bescheide sowie den Abgleich der Erhebungsdaten zur USt mit der Anlage EUR näher ein.

Quelle: NWB Datenbank (II)

Einkommensteuer | Keine Firmenwagennutzung bei Minijob im Ehegattenbetrieb (BFH)

Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten **fremdunüblich**. Der Arbeitsvertrag ist daher steuerlich nicht anzuerkennen (BFH, Urteil v. 10.10.2018 - X R 44-45/17; veröffentlicht am 27.2.2019).

Sachverhalt: Im Streitfall beschäftigte der gewerblich tätige Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 €. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sog. 1 %-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt (FA) erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines "Minijobs" einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage dagegen statt.

Auf die Revision des FA hob der BFH die FG-Entscheidung auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus:

- Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden.



Ziegler & Partner

Steuerberater

- Nach diesen Grundsätzen ist jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden "Minijobber" ausgeschlossen. Denn ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden.
- Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohne.
- Unerheblich war insoweit, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen war.

Quelle: BFH, Pressemitteilung Nr. 8/2019 v. 26.2.2019 (Ls)

Einkommensteuer | Kosten für einen Schulhund sind teilweise Werbungskosten (FG)

Eine Lehrkraft kann die Aufwendungen für einen sog. Schulhund anteilig als Werbungskosten geltend machen (FG Düsseldorf, Urteil v. 14.9.2018 - 1 K 2144/17 E; Revision anhängig, BFH-Az. VI R 52/18).

Sachverhalt: Die Klägerin ist Lehrerin an einer weiterführenden Schule. Sie setzt ihren privat angeschafften Hund im Unterricht als sog. „Schulhund“ ein. In Abstimmung mit der Schulleitung begleitet der speziell ausgebildete Hund die Klägerin an jedem Unterrichtstag in die Schule. Im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik wird der Hund in den Unterricht und die Pausengestaltung integriert. Die Schule wirbt aktiv mit diesem „Schulhundkonzept“. Die Beteiligten stritten darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten für den Unterhalt des Hundes (z.B. Futter- und Tierarztkosten) als Werbungskosten der Klägerin anzuerkennen sind. Die Klägerin begehrte den vollständigen Abzug der Aufwendungen. Sie vertrat die Auffassung, dass ihr Schulhund – ebenso wie ein Polizeihund – ein Arbeitsmittel sei. Das beklagte Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab, weil die Aufwendungen nicht ausschließlich beruflich veranlasst seien und eine Abgrenzung zum privaten Bereich nicht möglich sei.

Das FG hat der Klage teilweise stattgegeben und die Aufwendungen in Höhe eines geschätzten beruflichen Anteils von 50% als Werbungskosten anerkannt:

- Ein privat angeschaffter Schulhund ist nicht mit einem Polizeihund vergleichbar. Ein Polizeihund steht im Eigentum des Dienstherrn und wird dem jeweiligen Polizisten zugewiesen, wobei der Polizist auch in der privaten Nutzung des Hundes an Weisungen des Dienstherrn gebunden ist.
- Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Anteil ist erforderlich und möglich. Die beiden Veranlassungsbeiträge sind nicht untrennbar.
- Der Hund wird in der Zeit, in der er in der Schule ist, ausschließlich beruflich genutzt. Eine Aufteilung der Aufwendungen anhand der Zeiten der beruflichen und der nicht beruflichen Nutzung ist nicht sachgerecht.
- Bei einem Tier ist eine fortlaufende Pflege erforderlich. Anders als bei einem Gegenstand ist eine schlichte „Nichtnutzung“ daher nicht möglich.
- Außerdem können die Zeiteile außerhalb der Schulzeiten nicht vollständig einer privaten Nutzung zugeordnet werden. Der berufliche Nutzungsanteil eines Hundes daher auf 50% zu schätzen.

Hinweis:

Das FG Rheinland-Pfalz hatte in seinem Urteil v. 12.3.2018 - 5 K 2345/15 entschieden, dass Kosten für einen Schulhund keine Werbungskosten darstellen. **Quelle:** FG Düsseldorf, Pressemitteilung v. 7.2.2019 (Ls)